

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Manfred Carstens (Emstek), Norbert Geis, Dr. Walter Franz Altherr, Dr. Wolf Bauer, Wilfried Böhm (Melsungen), Klaus Bühler (Bruchsal), Karl Deres, Albert Deß, Winfried Fockenberger, Johannes Ganz (St. Wendel), Dr. Wolfgang Götzer, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Dr. Norbert Herr, Maria Anna Hiebing, Josef Hollerith, Siegfried Hornung, Hubert Hüppe, Claus Jäger, Dr. Friedrich-Adolf Jahn (Münster), Georg Janovsky, Dr. Dionys Jobst, Hartmut Koschyk, Franz Heinrich Krey, Karl-Josef Laumann, Heinrich Lummer, Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup, Meinolf Michels, Alfons Müller (Wesseling), Dr. Günther Müller, Hans-Werner Müller (Wadern), Engelbert Nelle, Friedhelm Ost, Norbert Otto (Erfurt), Dr. Peter Paziorek, Dr. Peter Ramsauer, Peter Harald Rauen, Otto Regenspurger, Dr. Erich Riedl (München), Werner Ringkamp, Helmut Rode (Wietzen), Dr. Klaus Rose, Kurt J. Rossmanith, Helmut Sauer (Salzgitter), Heinz Schemken, Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Dr. Hermann Schwörer, Heinrich Seesing, Dr. Hans Stercken, Karl Stockhausen, Hans-Gerd Strube, Ferdi Tillmann, Alois Graf von Waldburg-Zeil, Benno Zierer, Wolfgang Zöllner

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Abtreibungsstrafrechts und zur Regelung der staatlichen Obhut unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 28. Mai 1993 das am 27. Juni 1992 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs — Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG) — in weiten Teilen für verfassungswidrig erklärt. Von diesem Verdikt betroffen war in erster Linie der strafrechtliche Teil des Gesetzes. Daher obliegt es dem Gesetzgeber nunmehr erneut, eine verfassungskonforme Regelung zu verabschieden.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes beschränkt sich auf eine Neuregelung des strafrechtlichen Lebensschutzes, die wesentlich ergänzt wird durch ein staatliches Angebot der Pflege-obhut. Für darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen zur Verbesserung der Hilfsangebote für Schwangere im Konflikt ist der Entwurf offen.

Der Entwurf berücksichtigt die wesentlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 macht. Er geht konsequent von der Gleichwertigkeit geborenen und ungeborenen Lebens aus. Daher sieht er die Abtreibung stets als Unrecht an, das grundsätzlich einem strafbewehrten Verbot unterliegt. Erstmals schafft der Entwurf — gerade auch zum Schutz der schwangeren Frau — das Angebot der staatlichen Pflege-Obhut, um es der Schwangeren zu erleichtern, sich möglichst frei von Zukunftsängsten für ihr Kind entscheiden zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten; gegebenenfalls ist eine Aufstockung der Mittel für die Stiftung „Mutter und Kind“ erforderlich. Durch die Pflege-Obhut entstehen für Länder und Gemeinden Kosten, die bei künftigen Bund/Länder-Finanzbeziehungen zu berücksichtigen bzw. durch weitere Konsolidierungsschritte zu erbringen sind.

Gesetz zur Neufassung des Abtreibungsstrafrechts und zur Regelung der staatlichen Obhut

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Schwangerschaftsabbruch in den §§ 218ff. werden wie folgt neugefaßt:

„§ 218

Tötung eines ungeborenen Kindes

(1) Wer ein ungeborenes Kind tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt,
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung der Schwangeren verursacht,
3. gewerbsmäßig oder sonst seines Vorteils wegen handelt.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Als Tathandlung im Sinne von Absatz 1 gilt jede auf die Tötung eines ungeborenen Kindes gerichtete Handlung, deren Wirkung nach der Verschmelzung der menschlichen Keimzellen eintritt.

§ 218a

Absehen von Strafe, Strafmilderung

(1) Das Gericht sieht von einer Bestrafung nach § 218 ab, wenn die Tat durchgeführt wurde, um eine konkrete Gefahr für das Leben der Schwangeren abzuwenden, und dies auf andere Weise nicht möglich war.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung der Frau absehen oder die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wenn die Schwangere in einer außerordentlich schweren Bedrängnis gehandelt hat.

§ 219

Nötigung zur Tötung des ungeborenen Kindes

(1) Wer eine Frau zur Tötung ihres ungeborenen Kindes durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt oder sie zur Tötung ihres ungeborenen Kindes drängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 220

Werbung für vorgeburtliche Kindstötungen; Inverkehrbringen von Abtreibungsmitteln

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung einer Tat nach § 218 oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Vornahme oder Förderung einer Tat nach § 218 geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhaltes bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in der Absicht, Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zur vorgeburtlichen Tötung eines Kindes geeignet sind, in Verkehr bringt.

(3) Mittel und Gegenstände, die bei einer Tat nach § 218 verwendet wurden oder auf die sich eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 bezieht, unterliegen der Einziehung."

Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juli 1990 (BGBl. I S. 1163) wird wie folgt geändert:

1. In § 42 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein neugeborenes Kind in Obhut zu nehmen, wenn die Mutter innerhalb von zwei Wochen nach der Geburt darum ersucht. Verlangt die Schwangere beim Jugendamt oder einer anderen zuständigen Stelle schriftlich die Obhut für das erwartete Kind, so hat

ihr das Jugendamt eine entsprechende Zusage zu erteilen.

(5) Gerät die Schwangere schon vor der Geburt des Kindes in besondere Bedrängnis, so hat sie einen Anspruch auf Aufnahme in ein Heim für Schwangere bis zur Geburt des Kindes und für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung.“

2. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zu den Kosten der Inobhutnahme eines Neugeborenen haben die Mutter, der Vater und die Stiftung „Mutter und Kind“ beizutragen. Abweichend von Satz 1 wird die Mutter zu den Kosten nicht herangezogen, wenn sie bis zum Ende des sechsten Monats nach der Geburt die unwiderrufliche Einwilligung zur Annahme (§ 1747 Abs. 2 Satz 1 BGB) erklärt oder das Kind

dauerhaft zu sich zurücknimmt; entsprechendes gilt für den ehelichen Vater. Abweichend von Satz 1 wird der nichteheliche Vater zu den Kosten nicht herangezogen, wenn er bis zum Ende des sechsten Monats nach der Geburt die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragt (§ 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB) oder das Kind dauerhaft in seinen Haushalt aufnimmt.“

b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1994

Manfred Carstens (Emstek)
Norbert Geis
Dr. Walter Franz Altherr
Dr. Wolf Bauer
Wilfried Böhm (Melsungen)
Klaus Bühler (Bruchsal)
Karl Deres
Albert Deß
Winfried Fockenberg
Johannes Ganz (St. Wendel)
Dr. Wolfgang Götzer
Dr. h. c. Adolf Herkenrath
Dr. Norbert Herr
Maria Anna Hiebing
Josef Hollerith
Siegfried Hornung
Hubert Hüppe
Claus Jäger
Dr. Friedrich-Adolf Jahn
(Münster)

Georg Janovsky
Dr. Dionys Jobst
Hartmut Koschyk
Franz Heinrich Krey
Karl-Josef Laumann
Heinrich Lummer
Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup
Meinolf Michels
Alfons Müller (Wesseling)
Dr. Günther Müller
Hans-Werner Müller (Wadern)
Engelbert Nelle
Friedhelm Ost
Norbert Otto (Erfurt)
Dr. Peter Paziorek
Dr. Peter Ramsauer
Peter Harald Rauen
Otto Regenspurger
Dr. Erich Riedl (München)
Werner Ringkamp

Helmut Rode (Wietzen)
Dr. Klaus Rose
Kurt J. Rossmannith
Helmut Sauer (Salzgitter)
Heinz Schemken
Joachim Graf
von Schönburg-Glauchau
Dr. Hermann Schwörer
Heinrich Seesing
Dr. Hans Stercken
Karl Stockhausen
Hans-Gerd Strube
Ferdi Tillmann
Alois Graf
von Waldburg-Zeil
Benno Zierer
Wolfgang Zöllner

Begründung**A. Allgemeines**

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 28. Mai 1993 das Schwangeren- und Familienhilfegesetz in weiten Teilen für verfassungswidrig erklärt. Insbesondere wurden die Bestimmungen zur Änderung des Strafgesetzbuches aufgehoben. Daher obliegt dem Gesetzgeber erneut die Aufgabe, eine strafrechtliche Regelung zum Schutz des ungeborenen Kindes auszuarbeiten und zu verabschieden, die in Einklang mit dem Grundgesetz steht.

Diesem Ziel dient der vorliegende Gesetzentwurf. Das Bundesverfassungsgericht weist in der o. g. Entscheidung darauf hin, daß eine Fristenregelung mit Pflichtberatung nur eines von mehreren Modellen eines Lebensschutzgesetzes ist (Urteil vom 28. Mai 1993, S. 87).

Eine Regelung, die den Schutz des ungeborenen Kindes vorrangig durch eine Beratung der Schwangeren erreichen will und dem ungeborenen Kind während einer bestimmten Frist den Schutz des Strafrechts vorenthält, nimmt in einer ungewissen Anzahl von Fällen dessen Tötung in Kauf. Denn die generelle Straffreiheit wird damit begründet, daß die Beratung den angestrebten Erfolg nur haben könne, wenn der Schwangeren zugesichert werde, daß sie für eine nicht dem Beratungsziel entsprechende Handlung — nämlich die Tötung des Kindes — keine Sanktionen zu befürchten habe. Eine solche sog. beratene Fristenregelung übersieht aber, daß jedes einzelne Kind einen individuellen Schutzanspruch hat; sie „opfert“ bewußt Kinder, um andere zu retten.

Demgegenüber bezweckt der vorliegende Entwurf den Schutz jedes einzelnen ungeborenen Kindes mit dem von der Rechtsordnung zum Schutz höchster Rechtsgüter vorgesehenen letzten Mittel, der Strafdrohung. Dabei wird nicht verkannt, daß auch ein verstärktes Angebot von Hilfen an schwangere Frauen in Konfliktsituationen zum Schutz des ungeborenen Kindes notwendig und erforderlich ist. Eine ergänzende Regelung dieser Hilfen ist daher wünschenswert. Der Entwurf enthält daher bereits das staatliche Obhutsangebot. Im übrigen befaßt er sich zunächst mit einer Regelung des rechtlichen Lebensschutzes, der stets dann greift, wenn freiwillige Schutzmechanismen — Hilfe, Beratung etc. — versagt haben.

Der vorliegende Entwurf zeichnet sich bereits äußerlich durch seine Kürze aus. Dies ist ein wesentlicher Vorzug. Insbesondere an eine strafrechtliche Bestimmung ist die Anforderung zu stellen, daß deren normativer Inhalt eindeutig ist. Der Inhalt muß leicht zu erfassen sein, weil vom Bürger das Bewußtsein des Inhalts der Bestimmung gefordert wird, ohne daß er sie gelesen hat.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu § 218**

Ziel einer strafrechtlichen Bestimmung zur Abtreibung ist es, das Leben des ungeborenen Kindes zu schützen.

Nachdem naturwissenschaftliche Erkenntnisse eindeutig vermitteln, daß es sich beim Ungeborenen um ein Kind handelt, ist in der Bestimmung — sowohl in der Überschrift als auch im Gesetzestext — das geschützte Rechtsgut, das Leben des ungeborenen Kindes, bzw. der durch die Bestimmung bekämpfte Tatbestand, nämlich Tötung eines ungeborenen Kindes, deutlich zu benennen. Jede andere Bezeichnung verschleiern den wahren Inhalt der Bestimmung und wirkt sich somit gegen den auch vom Bundesverfassungsgericht zu Recht geforderten Bewußtseinswandel aus; denn der staatliche Schutzauftrag beinhaltet auch die Verpflichtung, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewußtsein zu erhalten und zu beleben (Urteil vom 28. Mai 1993, S. 82).

Zu Absatz 1

Die gesetzliche Regelung verfolgt das Ziel des Schutzes des menschlichen Lebens vor der Geburt. Die Fassung des Straftatbestandes hat deshalb vor allen Dingen eine klare Antwort auf die Frage zu geben: Ist die Abtreibung erlaubt oder nicht?

Der vorliegende Entwurf beantwortet diese Frage in § 218 Abs. 1 eindeutig mit Nein.

Weder das Schwangeren- und Familienhilfegesetz noch die vom Bundesverfassungsgericht in Kraft gesetzte Übergangsregelung geben diese Antwort mit der gleichen und der erforderlichen Eindeutigkeit. Sie nehmen die Schwangere oder auch andere Personen, wie den abtreibenden Arzt, für eine bestimmte Frist oder unter bestimmten Umständen vom strafrechtlichen Verbot generell aus und stellen das Leben des ungeborenen Kindes deshalb für diese Fälle zur Disposition, mit der Folge strafloser Tötung.

Die vorliegende Regelung kennt nur eine einzige zwingende Ausnahme von der Strafbarkeit, die sogenannte vitale medizinische Indikation, bei der die Rechtsgüter Leben der Mutter und Leben des Kindes zueinander in sich ausschließender Konkurrenz stehen. Hierzu weiter unten (§ 218a Abs. 1).

Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich in der Bestimmung § 218 Abs. 1 sachlich nicht von der

alten Indikationenregelung von 1976. Sowohl die tatbestandliche Voraussetzung „Wer“ usw. als auch die strafrechtliche Folge ist unverändert geblieben. Es wird ein Strafmaß von Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren im Höchstmaß angedroht. Der vorliegende Entwurf enthält damit keine Strafverschärfung, obwohl eine solche im Hinblick auf andere Straftatbestände gerechtfertigt erschiene (§ 324 StGB, Gewässerverunreinigung bis zu fünf Jahre, § 39 des Pflanzenschutzgesetzes, Gefährdung von Pflanzenbeständen bis drei Jahre, § 17 des Tierschutzgesetzes bis zwei Jahre, § 19 des Fernmeldeanlagengesetzes bis fünf Jahre). Obwohl der Gesetzestext hinsichtlich des Strafmaßes nicht zwischen Schwangerer, Arzt und anderen Dritten unterscheidet, setzt der Entwurf sich nicht dem Vorwurf des „Übermaßverbotes“ (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 28. Mai 1993) aus. In der Praxis ist nämlich aufgrund dieser Regelung eine Strafmaßdifferenzierung durchaus möglich, da das Gesetz eine Spanne von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von maximal drei Jahren vorsieht. Grundlage für eine Differenzierung ist hier — wie stets im Strafrecht — die individuelle Schuld und Verantwortlichkeit des Täters (vgl. § 46 StGB und auch § 218 a Abs. 2 des Entwurfs). Es entspricht jedoch nicht strafrechtlicher Systematik, das Strafmaß nach bestimmten Tätergruppen festzulegen.

Zu Absatz 2

Auch Absatz 2 der vorgeschlagenen Bestimmung des § 218 unterscheidet sich nur in einem Punkt von der bisherigen Fassung. Es werden dort die besonders schweren Fälle definiert und lediglich in der neu eingeführten Nummer 3 stellt der Entwurf zusätzlich die gewerbsmäßige Abtreibung bzw. die Abtreibung um des eigenen Vorteils willen unter Strafe. Diese Qualifizierung ist gerechtfertigt. Das Strafgesetzbuch stellt den gewerbsmäßig oder um des eigenen Vorteils willen tätigen Rechtsgutverletzer auch an anderer Stelle unter eine strengere Strafandrohung, da von ihm generell eine schwerere Gefahr für das geschützte Rechtsgut (auch in bezug auf die Anzahl der Verstöße) ausgeht und im übrigen die Rechtsgutverletzung um des eigenen Vorteils willen als besonders verwerflich anzusehen ist. Das Umfeld der Schwangeren, das ein persönliches wirtschaftliches Interesse an der Abtreibung hat, soll zurückgedrängt werden. Auch dies entspricht den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993.

Zu Absatz 3

§ 218 Abs. 3 stellt zunächst, wie in der Indikationenregelung von 1976, den Versuch der Abtreibung unter Strafe, unterscheidet sich jedoch von dieser dadurch, daß auch die betroffene Schwangere von der Versuchsstrafbarkeit nicht grundsätzlich ausgenommen wird. Dies wäre im Hinblick auf die besondere Garantstellung gegenüber ihrem Kind nicht logisch. Die Schwere der Rechtsgutverletzung der Tötung eines Kindes ist abstrakt zu sehen, sie ist gleich schwer — unabhängig davon, ob die Mutter oder ein Dritter

handelt. Bei Vollendung des Versuchs ist ein Mensch getötet. Der Schutz des betroffenen Rechtsgutes Leben verlangt im vorliegenden Fall wie in sonstigen Fällen die Vorverlegung des strafrechtlichen Schutzes auf das Versuchsstadium. Es erscheint gerechtfertigt, dem Leben des ungeborenen Kindes den Schutz im Versuchsstadium auch gegenüber seiner Mutter zu geben, da in diesem Stadium ohne Beteiligung der Mutter eine konkrete Gefährdung des Rechtsgutes kaum entsteht.

Zu Absatz 4

In § 218 Abs. 4 ist eine Definition des Beginns des Schutzes menschlichen Lebens ab der Befruchtung der Eizelle enthalten. Die Bestimmung des § 219 d der Indikationenregelung von 1976, der das menschliche Leben vom strafrechtlichen Schutz ausdrücklich bis zur Einnistung der befruchteten Eizelle ausnimmt, findet sich im vorliegenden Entwurf nicht mehr. Die positive Definition im vorliegenden Entwurf — Mensch ab dem Keimzellenstadium — entspricht dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis, die in entsprechender Weise bereits im Embryonenschutzgesetz (§ 8) ihren Niederschlag gefunden hat. Die Entwurfsdefinition entspricht im übrigen dem Beschluß des CDU-Bundesparteitages 1988 in Wiesbaden.

Zu § 218 a

Wenn es das Ziel der gesetzlichen Regelung über den Schwangerschaftsabbruch ist, das Leben des ungeborenen Menschen zu schützen, so ist es das Motiv der gesetzgeberischen Reformdiskussionen — und zwar sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in einer Vielzahl von Staaten weltweit —, mit einer gesetzlichen Regelung zur Abtreibung gleichermaßen die richtige rechtliche Antwort auf die besondere Bedrängnis zu geben, in der die Schwangere eine Kindstötung begeht.

Zur Lösung dieses Problems werden gemeinhin zwei Wege diskutiert — zum einen der Weg der Fristenregelung, zum anderen der Indikationenweg. Beiden methodischen Ansätzen ist gemeinsam, daß sie das Leben des ungeborenen Kindes durch Einschränkung der Strafbarkeit teilweise vom strafrechtlichen Schutz ausnehmen, indem durch das Gesetz Umstände festgelegt werden, die es zulassen, bereits vor der Tat Straflosigkeit zu kalkulieren. Die Fristenregelungsmodelle tun dies ohne Differenzierung der besonderen Fallkonstellation für einen Zeitraum von in der Regel zwölf Wochen ab der Empfängnis. Die Indikationenmodelle nehmen im Gesetz in der Regel nach Fallgruppen definierte Fälle von der Strafbarkeit aus. Beide Ansätze verfolgen den Weg, der Schwangeren bereits vor der Tat eine Orientierung zu geben, unter welchen Voraussetzungen eine Strafbarkeit nicht besteht.

Trotz aller entgegenstehenden Beteuerungen stellen beide Lösungsansätze das Leben der ungeborenen Kinder damit für besondere Fälle oder Fristen schutzlos. Auch die Indikationenmodelle stellen das Leben

des ungeborenen Kindes für die Fälle des Vorliegens einer Indikationsvoraussetzung zur Disposition der Schwangeren und beteiligter Dritter.

Fristenregelungs- und Indikationsmodelle stimmen deshalb auch letztlich darin überein, daß sie zur Frage der Rechtmäßigkeit der Abtreibung keine befriedigende Antwort finden, da mit dem Entfallen der Strafbarkeit in den betroffenen Fällen unausweichlich ein Zulassen der Tötung verbunden ist, also ein Gewichten des Wertes des menschlichen Lebens. Aus diesem Umstand gesetzlichen Zulassens wird dann teilweise fälschlich gefolgert, daß die unbestreitbar rechtswidrige Abtreibung in den gesetzlich geregelten Fällen rechtmäßig sei.

Der vorliegende Entwurf definiert lediglich den Fall der strengen (vitalen) medizinischen Indikation als nicht strafbar. Hier stehen zwei Leben in sich ausschließender Konkurrenz. Die Entscheidung für das eine Leben ist notwendig die Entscheidung gegen das andere. Gerade wegen der ausnahmslosen Gleichwertigkeit von Leben untereinander besteht deshalb hier ein strafrechtlicher Handlungsbedarf nicht, wenn die Mutter ihr Leben dem Leben des Kindes vorzieht.

Wegen des außerordentlich hohen Wertes des Rechtsgutes menschliches Leben hält der vorliegende Entwurf es aber doch für erforderlich, das Vorliegen der Fälle der vitalen medizinischen Indikation im Einzelfall durch ein Gericht zu prüfen. Auch das Bundesverfassungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, daß jede Indikation durch den Staat festgestellt werden muß und lehnt eine „Selbstindikation“ durch die Schwangere ab (vgl. Urteil vom 28. Mai 1993, S. 100f.). Dies ist um so mehr vertretbar, als die Fälle vitaler Indikation heute glücklicherweise außerordentlich selten sind. Im übrigen bleibt es bei den strafprozessualen Möglichkeiten des Absehens von der Anklageerhebung und der Verfahrenseinstellung etwa in den Fällen zweifelsfrei schuldlosen Handelns des Täters oder in den Fällen zweifelsfreier Straflosigkeit des Handelns.

Zu Absatz 1

§ 218a Abs. 1 faßt die vitale medizinische Indikation insoweit eng, als nicht jede abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung des Lebens der Schwangeren als ausreichend definiert wird. Es wird in der Bestimmung das Vorliegen einer konkreten Lebensgefahr gefordert.

Zu Absatz 2

§ 218a Abs. 2 ist die eigentliche Antwort des vorliegenden Entwurfs auf das Reformmotiv, die angemessene rechtliche Folge für eine in schwerer Bedrängnis rechtswidrig handelnde Schwangere zu geben. Der Entwurf gibt dem Richter hier die Möglichkeit und ein pflichtgemäß auszuübendes Ermessen zur Strafmilderung, die über das allgemeine Prinzip der schuldangemessenen Strafe gemäß § 46 StGB noch hinausge-

hen, so daß in extremen Fällen von Strafe ganz abgesehen werden kann.

Die Möglichkeiten des § 218a Abs. 2 sind an das Vorliegen einer außergewöhnlich schweren Bedrängnis geknüpft. Damit ist geklärt, daß nicht die typische Bedrängnis bereits zur Strafmilderung führt, in der sich eine Schwangere in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten üblicherweise befindet. Die geforderte Bedrängnis muß vielmehr außerordentlich schwer sein.

§ 218a Abs. 2 enthält keine Indikationenregelung. Bedrängnis ist wie Schuld oder wie die in § 60 StGB bezeichneten Folgen einer Tat vom Täter selbst nicht herzustellen. Die Bedrängnis ist ein Zustand, den der Täter erleidet und der durch objektive äußere oder innere Umstände beim Täter zu einer subjektiven Situation der Ausweglosigkeit führt.

Der Täter ist damit vor der Tat ohne Ausnahme und ohne Milderung von der Strafe bedroht, da das Vorliegen der Bedrängnis durch ihn selbst weder herzustellen noch zu kalkulieren ist. Das entspricht dem Wert des Rechtsgutes Leben und der Pflicht des Staates, jedes menschliche Leben zu verteidigen; andererseits wird der besonderen Situation der Schwangeren in rechtsstaatlicher Weise Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf verzichtet absichtlich auf die Definition objektiver Kriterien, die für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Bedrängnis heranzuziehen wären. Wäre die Geburt des Kindes mit einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung der Schwangeren verbunden, so kann das im Einzelfall zu einer außerordentlich schweren Bedrängnis führen, muß es aber nicht immer. Ist die Schwangerschaft aufgrund einer Vergewaltigung entstanden, kann dies in Einzelfällen die Schwangere ebenfalls in außerordentlich schwere Bedrängnis geführt haben. Die schützende Wirkung der Entwurfsbestimmungen liegt unter anderem darin, daß — abgesehen von der strengen medizinischen Indikation — gerade keine objektiven Umstände definiert werden, unter denen mit Strafe nicht gerechnet zu werden braucht.

Der Entwurf berücksichtigt die Bedrängnis der Schwangeren ausschließlich im Rahmen der Strafzumessung und ausschließlich im Einzelfall. Er hält am Verbot der Tötung ungeborener Kinder uneingeschränkt fest und wird dennoch der besonderen Situation der Schwangeren gerecht.

Die Entwurfsbestimmung bringt es mit sich, daß bei Vorliegen der strafprozessualen Voraussetzungen Abtreibungen ohne Ausnahme Gegenstand gerichtlicher Prüfung werden. Auch hier gilt, daß der Wert des betroffenen Rechtsgutes eine Überprüfung und gegebenenfalls Ahndung durch die berufenen Organe der Rechtspflege — das sind ausschließlich die Gerichte — rechtfertigt und erforderlich macht. Jedes Unterfangen, diese vielfach im Einzelfall menschlich sensible Materie gerichtlicher Nachprüfung zu entziehen, führt notwendigerweise dazu, daß die Materie Lebensschutz dem Recht schlechthin entzogen wird. Die Verletzung eines verfassungsrechtlichen Höchstwertes den Gerichten und damit dem Recht schlechthin zu entziehen, ist aber mit dem Rechtsstaat nicht vereinbar.

Wer den Gegenstand gerichtlicher Prüfung entziehen will, der hat Angst vor der Anwendung des Rechtes und kündigt damit gleichzeitig seine Bereitschaft ein, das Unrecht walten zu lassen. Wer aber das Unrecht walten läßt, der leistet bereits dem Unrecht Vorschub.

Die gegenständliche Regelung des § 218 a Abs. 2 räumt ausschließlich im Hinblick auf die betroffene Schwangere eine Strafmilderungsmöglichkeit ein. Während gemäß Absatz 1 der Vorschrift die dort vorgesehene Straflosigkeit auch den betreffenden Arzt oder sonstige Tatbeteiligte betrifft, ist in § 218 a Abs. 2 ausschließlich die Schwangere angesprochen. Dies rechtfertigt sich daraus, daß die Fälle des § 218 a Abs. 2 keine Fälle erlaubter oder vom Staat zu tolerierender Abtreibungen sind, das Leben des ungeborenen Kindes wird in ihnen in rechtswidriger und grundsätzlich nicht hinzunehmender Weise verletzt. Mit der Strafbarkeitsbestimmung stellt der Staat fest, daß sich nur derjenige rechtskonform verhält, der das Leben des ungeborenen Kindes achtet. Die auf die besondere außergewöhnlich schwere Bedrängnis der Frau bezugnehmende Strafzumessungsregelung muß deshalb auf die betroffene Schwangere beschränkt bleiben, weil die sie tragenden Gründe ausschließlich in der Person der Schwangeren vorliegen und von ihr keine Bewertung von Leben ausgehen darf. Eine Ausdehnung der Straflosigkeit oder Strafmilderungsmöglichkeit in diesen Fällen auf den betroffenen Arzt würde zu der gesetzgeberisch gerade unerwünschten Folge führen, daß das Leben des ungeborenen Kindes in diesen Fällen, wie in den Indikations- oder Fristenregelungsfällen, schutzlos gestellt würde.

Der Einwand, „dann kann die Frau nach dem vorgeschlagenen Entwurf in den Fällen der schweren Bedrängnis ja gar nicht abtreiben“, zieht die Antwort nach sich, daß genau dies mit dem Entwurf beabsichtigt ist, dessen Ziel der Schutz des Lebens ungeborener Kinder und nicht deren Schutzlosigkeit in bestimmten Fällen ist. Dem Entwurf liegt die Auffassung zugrunde, daß die Kindstötung auch in den Fällen schwerer Bedrängnis keine Problemlösung ist — schon gar keine von der Rechtsordnung hinzunehmende. Ihm liegt auch die Tatsache zugrunde, daß der Frau kein Dienst erwiesen wird, wenn man ihr die Abtreibung ermöglicht. Die psychischen und körperlichen Auswirkungen auf Frauen, die abgetrieben haben, sind enorm.

Zu § 219

In § 219 führt der Entwurf eine eigene Strafbarkeit der Nötigung einer Schwangeren zur Abtreibung ein. Während die Reform der 70er Jahre der Überlegung folgte, daß die Bedrängnis der Schwangeren vor dem Schwangerschaftsabbruch durch eine „Liberalisierung“ zu bekämpfen sei, ermöglichen die aufgrund der Indikationenregelung von 1976 erworbenen Erfahrungen die Feststellung, daß gerade die „Liberalisierung“ des Abtreibungsstrafrechts zu einer zusätzlichen Ausweitung der Bedrängnis der betroffenen Schwangeren in zahlreichen Fällen führt, weil sie beispielsweise den betroffenen Kindesvater, aber auch die betroffenen Eltern der Schwangeren von jeder Hemmung freistel-

len, Einfluß auf die Schwangere in Richtung einer Tötung ihres ungeborenen Kindes zu nehmen.

Es ist inzwischen anerkannt und unbestritten, daß in einer großen Anzahl von Fällen von den betroffenen Kindesvätern und in weiteren Fällen von den betroffenen Eltern der Schwangeren ein maßgeblicher Einfluß ausgeht, der die Schwangere schließlich zur Vornahme einer Abtreibung bringt. Es ist deshalb folgerichtig, in den genannten Einflußnahmen von dritter Seite eine eigenständige Bedrohung des Lebens des ungeborenen Kindes zu sehen, die es auch mit dem Mittel des Strafrechts zu bekämpfen gilt. Es kann damit sicherlich nicht ein wünschenswertes oder gar vollkommenes Maß an väterlicher oder elterlicher Verantwortung garantiert werden. Das Strafrecht kann aber die Übernahme beispielsweise väterlicher Verantwortung doch insoweit erzwingen, als es dem Vater zumindest die bedrängende Einflußnahme auf die Mutter in Richtung auf eine Tötung des ungeborenen Kindes untersagt. § 219 stellt deshalb die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch sowie ein Drängen zum Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Ein besonderer Nötigungstatbestand wird hier deshalb für erforderlich gehalten, weil es gerechtfertigt erscheint, die beim Vorgehen nach § 240 StGB erforderliche besondere Rechtswidrigkeitsprüfung entfallen zu lassen. Die dort verlangte Prüfung der Rechtswidrigkeit in der Form der Feststellung einer besonders verwerflichen Zweck-Mittel-Relation scheint beim Schwangerschaftsabbruch entbehrlich, weil sie in Anbetracht der Tatsache, daß es um das Töten eines Menschen geht, immer gegeben ist.

Der Wortlaut ist neben der Nötigung noch um das „Drängen“ erweitert, weil die Drohung mit einem empfindlichen Übel in ihrer bisherigen Rechtsprechungsdefinition als zu eng erscheint. Die Androhung, die Schwangere zu verlassen, wenn sie das ungeborene Kind nicht tötet, gilt es z. B. unter den Straftatbestand zu fassen, weil sie von der Rechtsprechung nicht als Drohung mit einem empfindlichen Übel im Nötigungssinn angesehen wird.

§ 219 kommt der berechtigten Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach, das Umfeld der Schwangeren in ein Mindestmaß an Verantwortung einzubeziehen und die Schwangere nicht vollständig allein zu lassen. Hierzu hat das Gericht ausdrücklich festgestellt: „Es wäre nicht zureichend, (. . .) lediglich an das Verantwortungsbewußtsein dieser Personen zu appellieren. Vielmehr ist darauf hinzuwirken, daß durch gesetzliche Regelungen (. . .) Bedingungen dafür geschaffen werden, daß die familiäre Verantwortung wie auch die im weiteren sozialen Umfeld gebotene Rücksicht eingefordert werden können. Darüber hinaus sind strafbewehrte Verhaltensgebote und -verbote unerlässlich.“ (Urteil vom 28. Mai 1993, S. 131).

Zu § 220

In § 220 des vorliegenden Entwurfs sind gegenüber der Indikationenregelung von 1976 keine entscheidenden Neuerungen enthalten. Es handelt sich um eine Zusammenfassung des bisher in den §§ 219 b und 219 c StGB (1976) geregelten Inhalte.

Entbehrliche Regelungen

Der vorliegende Entwurf verzichtet auf die bisher in den §§ 218 a und 218 b enthaltenen Bestimmungen zur Indikationsfeststellung und zur Beratung.

Indikationsfeststellung

Eine Bestimmung zur Indikationsfeststellung entfällt, da es sich beim vorliegenden Entwurf nicht um ein Indikationsmodell handelt, das Abtreibung nach Durchlaufen eines bestimmten Verfahrens ermöglichen soll. Auch in Hinsicht auf die einzige enthaltene Indikation (vitale medizinische Indikation) entfällt ein Indikationsfeststellungsverfahren vollständig. Es wird, wie oben angesprochen, für erforderlich gehalten, die Voraussetzungen dieses außerordentlich seltenen Falles wegen des Wertes des geschützten Rechtsgutes Leben in einem Gerichtsverfahren zu prüfen.

Beratung

Daß der Entwurf keine Bestimmungen zum Beratungsverfahren enthält, beruht nicht darauf, daß der Wert der Schwangerenberatung verkannt wird, die es beizubehalten und auszubauen gilt. Eine Regelung der Beratungsformalitäten im Strafgesetzbuch kann aber nach dem vorliegenden Entwurf deshalb entfallen, weil dem sog. Beratungsschein, anders als nach der Indikationsregelung von 1976, dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz und der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts keine strafbefreiende Wirkung zukommt. Zu den ergänzend zu diesem Entwurf zu empfehlenden nicht strafrechtsrelevanten Maßnahmen würde es gehören, die Schwangerschaftsberatung weiter anzubieten.

Krankenkassenleistungen

Weitere Auswirkung des vorliegenden Entwurfs wäre es schließlich, daß die Krankenkassenleistungen künftig auf die Fälle vitaler medizinischer Indikation beschränkt würden, da in Hinsicht auf alle anderen Fälle eindeutig die Rechtswidrigkeit feststünde und damit eine Übernahme der Abtreibung als Sachleistung der Krankenkasse ausgeschlossen wäre.

Zu Artikel 2

Die Vorschriften begründen sowohl die Pflicht zu einer schriftlichen Zusage der Obhut als auch zu einer Inobhutnahme des Kindes. Zweck der Zusage ist es, für die Mutter eine Überschaubarkeit ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Problemlage in Erwartung eines Kindes zu schaffen.

Zu Nummer 1

Eine Verpflichtung des Staates zur Obhut ergibt sich aus Artikel 6 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, daß zum Schutzauftrag des Staates auch die

Sorge für die realen Lebensbedingungen der Schwangeren gehören (Urteil vom 28. Mai 1993, S. 78f.). Daraus erwächst eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber der schwangeren Frau (vgl. Artikel 6 Abs. 4 GG).

Artikel 6 Abs. 2 GG enthält als Kehrseite des „natürlichen“ Elternrechts auch eine Elternpflicht, d. h. eine besondere Verantwortung der Eltern für das Wohl ihres Kindes. Artikel 6 Abs. 2 GG verbindet mit dem Recht zur Pflege und Erziehung der Kinder zugleich die Pflicht zu dieser Tätigkeit. Zur Kompensation der damit verbundenen Belastungen ist Artikel 6 Abs. 4 GG heranzuziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift bereits mehrfach zum Anlaß genommen, um bestimmte staatliche Schutzmaßnahmen einzufordern. Aus dieser grundgesetzlichen Vorschrift ergibt sich auch, daß der Staat zur Übernahme der elterlichen Verantwortung für das Kind verpflichtet ist, wenn diese von den Eltern nicht mehr wahrgenommen werden kann. Zwar ist diese Möglichkeit ausgeschlossen, solange das Kind noch nicht geboren ist. Um seiner besonderen Verantwortung gegenüber der schwangeren Frau in einer Konfliktsituation gerecht zu werden, ist es aber erforderlich, ihr von Gesetzes wegen bereits vor der Geburt zuzusichern, daß der Staat nach der Geburt die Obhut für das Kind übernehmen wird, wenn sie dies wünscht. Der Staat hat der Mutter Sicherheit für die Versorgung des Kindes dadurch zu schaffen, daß er das Kind in seine Obhut nimmt. Die zukünftige Entwicklung ist für die Mutter oft schwer überschaubar. Die so entstehenden Ängste gefährden das Leben des Kindes. Um diesen Druck auszugleichen, hat der Staat als Sozialleistung der Mutter anzubieten, die persönliche und wirtschaftliche Sorge für das Kind — ohne Zwangsadoption — zu übernehmen, wenn sich die Mutter überfordert fühlt. Auch wenn es familien- und sozialpolitisch unerwünscht sein mag, daß Kinder — insbesondere wenn sie behindert sind — an den Staat abgeschoben werden können, ist eine solche negative Auswirkung des Angebotes der Obhut gegenüber der Tötung des Kindes das eindeutig geringere Übel. Zur Durchführung der Obhut ist die Zusammenarbeit der Jugendämter mit freien Initiativen und Adoptiv- und Pflegeeltern zu regeln.

In bestimmten Fällen kann es notwendig werden, der Schwangeren schon vor der Geburt in geeigneten Einrichtungen Obhut und Schutz zu gewähren.

Zu Nummer 2

Diese Änderungen bezwecken zum einen eine gerechte und angemessene Verteilung der Kostenlast. Zugleich stellen sie klar, daß trotz des Obhut-Angebotes das Verbleiben des Kindes bei der Mutter oder dem Vater bzw. den Eltern grundsätzlich die vorzuzugswürdigere Lösung ist.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

